

Infektionshygienische Anforderungen bei Aufnahme in eine Pflege- und Betreuungseinrichtung

Stand:
August 2015

Abteilung Gesundheit
Dezernat Allgemeine Hygiene/Krankenhaushygiene und
Infektionsschutz/Prävention
Arbeitsgruppe Hygiene des ÖGD M-V

Seite 1 von 2

Ansprechpartner:
Dr. R. Poldrack

Telefonnummer:
03834/890201

E-Mail Adresse:
rosmarie.poldrack@lagus.mv-regierung.de

1. § 36 Abs. 4 IfSG - Einhaltung der Infektionshygiene:

Personen, die in ein **Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim** oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1-5 des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer **ansteckungsfähigen Lungentuberkulose** vorhanden sind.

Auszug aus dem Kommentar (Kohlhammer) – der Umfang der Untersuchungen, die zur Ausstellung des Zeugnisses führen, steht im Ermessen des Arztes und wird insbesondere davon abhängen, inwieweit der Arzt bereits Kenntnis über den Gesundheitszustand des Patienten hat. Eine Röntgenaufnahme ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

2. § 11 MedHyg VO MV - Weitergabe von infektionsschutzrelevanten Informationen

Alle in § 1 genannten Einrichtungen haben bei Verlegung, Einweisung, Überweisung oder Entlassung von Patientinnen und Patienten Informationen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit spezifischen Resistenzen und Multiresistenzen erforderlich sind, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme an die Einrichtungen, die die Notfallrettung und den Krankentransport betreiben, **an die aufnehmende Einrichtung** oder an die weiterbehandelnde niedergelassene Ärztin oder den weiterbehandelnden niedergelassenen Arzt unverzüglich weiterzugeben. § 35 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 327) gilt entsprechend.

Diese Informationspflicht bezieht sich lediglich auf **alle bekannten** Kolonisationen oder Infektionen mit MRE oder hygienerelevanten Erregern. Daraus ist jedoch keine Pflicht zu zusätzlichen Screeningmaßnahmen bei Aufnahme in eine Pflege- und Betreuungseinrichtung abzuleiten.

3. §§ 28,29,30 IfSG zutreffend für Bewohner von APH
Dies betrifft vorrangig Aufgaben der Behörden im Bereich der Verhütung übertragbarer Erkrankungen.
4. §§ 33, 34, 35 IfSG treffen **nicht** für Bewohner von APH zu
Dies sind Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt kommen.
5. KRINKO-Empfehlung „Infektionsprävention in Heimen“ (2005)
Die genannten Einrichtungen sind verpflichtet grundlegende Hygienemaßnahmen in Hygienedokumenten unter Einhaltung der Anforderungen aus den Empfehlungen der KRINKO festzulegen. Ein generelles Aufnahmescreening ist nicht erforderlich. Ein Screening von Bewohner und Personal wird nur bei einem gehäuften Auftreten (Ausbruch) (Kat. III) bzw. bei begründetem Verdacht auf Weiterverbreitung ausgehend von Personal oder Bewohner im Ausbruchsfall (Kat. IB) empfohlen.
6. KRINKO-Empfehlung „Empfehlung zur Prävention und Kontrolle von Methicillin- resistenten *Staphylococcus aureus*-Stämmen (MRSA) in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen“ (2014)
Festlegung von einrichtungsinternen MRSA-bezogenen Präventionsmaßnahmen entsprechend einer Risikobewertung muss durch das für die Hygiene verantwortliche Personal getroffen werden. Ein generelles Aufnahmescreening wird **nicht** empfohlen.